

Vereinbarung über die Aufgaben und Kompetenzen eines gemeinsamen Steuerungsausschusses Medizin (SAM) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der Universität Basel (Vereinbarung Steuerungsausschuss Medizin beider Basel)

vom 27. Juni 2006

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (BS), der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (BL) und der Universitätsrat der Universität Basel vereinbaren gestützt auf § 31 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag) vom.... die Aufgaben und Kompetenzen eines Steuerungsausschusses Medizin (SAM) wie folgt:

A. Zweck, Zusammensetzung und Organisation

Zweck

§ 1. Der Steuerungsausschuss Medizin (SAM) steuert, entwickelt und koordiniert gemäss § 31 des Universitätsvertrages die Aktivitäten in Lehre, Forschung und Dienstleistung zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel und den Universitätsspitalern (Universitätsspital Basel, Universitäre Psychiatrische Kliniken, Universitätskinderspital beider Basel) bzw. den universitären Kliniken an anderen Spitalern.

Zusammensetzung, Organisation

§ 2. Der SAM setzt sich aus je einem Regierungsmitglied der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie zwei Mitgliedern des Universitätsrates zusammen.

² Der SAM konstituiert sich selbst.

³ Der Vorsitz wechselt im jährlichen Turnus.

⁴ Abstimmungen werden nach dem Einstimmigkeitsprinzip durchgeführt.

⁵ Weitere Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches der SAM erlässt.

§ 3. Dem SAM kommt - je nach Zuständigkeitsbereich - Genehmigungs- und Entscheidungskompetenz, Vorberatungs- oder Koordinationskompetenz zu.

² Die Koordinationskompetenz dient der Abgleichung von Informationen und der abgesprochenen Initiierung bzw. Koordination von Projekten, Abläufen und Vorgehensweisen. Es werden keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

³ Im Rahmen der Vorberatungskompetenz werden Beschlussanträge zuhanden der Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie zuhanden des Universitätsrates formuliert.

⁴ Findet im Bereich der Genehmigungs- und Entscheidungskompetenz keine Einigung statt, so wird die Angelegenheit an die zuständige Regierung oder an beide Regierungen bzw. an den Universitätsrat zur Behandlung weitergeleitet.

B. Aufgaben und Kompetenzen

Grundsatz

§ 4. Der SAM befasst sich mit sämtlichen Fragen der strategischen Steuerung an den Schnittstellen zwischen medizinischer Lehre und Forschung (Medizinische Fakultät) und Dienstleistung (Universitätsspitäler bzw. universitäre Kliniken an anderen Spitälern).

Aufgaben und Kompetenzen

§ 5. Der SAM hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der für die Medizin relevanten Teile des Leistungsauftrages an die Universität zuhanden der Regierungen der Trägerkantone;
- b) Vorberatung des Leistungsauftrages an die Medizinische Fakultät zuhanden der Universität;
- c) Vorberatung der Leistungsaufträge an die universitären Kliniken der Spitälern in Bezug auf Lehre und Forschung zuhanden der jeweils zuständigen Gesundheitsdirektion;
- d) Genehmigung der Leistungsvereinbarungen (inkl. Anhänge) zwischen der Universität (vertreten durch das Rektorat) und den Universitätsspitalern bzw. den weiteren Spitälern mit universitären Kliniken (vertreten durch die Spitaldirektion/en);
- e) Vorberatung der Entwicklungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Universitätsspitäler und die universitären Kliniken weiterer Spitälern unter Sicherstellung der Abstimmung der jeweiligen Portfolios zuhanden der Universität;
- f) Vorberatung der strategischen und der für die medizinische Lehre und Forschung relevanten Aspekte der Versorgungsplanung zuhanden der Regierungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Medizinische Fakultät und Sicherstellung der Abstimmung der jeweiligen Portfolios;
- g) Genehmigung der für die Schnittstelle zwischen medizinischer Dienstleistung und Lehre/Forschung relevanten Finanzpläne und Budgetbestandteile. Zur Sicherstellung der nach Transfer der Gelder für die Klinische Lehre und Forschung an die Universität weiterhin bei den Spitälern anfallenden Kosten ist diesbezüglich ein gesondertes Budget zu quantifizieren und auszuweisen;
- h) Vorberatung bezüglich Schaffung und Aufhebung von Ordinariaten und Extraordinariaten der Medizinischen Fakultät (Einsetzung von Strukturkommissionen, Strukturbereiche);

- i) Vorberatung der Wahl von Ordinarien und Extraordinarien der Medizinischen Fakultät (Einsetzung von Berufungskommissionen, Berufungsvorschläge der Medizinischen Fakultät und anschliessende Stellenausschreibung);
- j) Entscheidungen bei Differenzen zwischen dem Rektorat und den Universitätsspitalern bzw. den universitären Kliniken;
- k) Koordination in Bezug auf nationale / interkantonale Projekte (Hochschulmedizin, Spitzenmedizin, Medizin Bern-Basel etc.);
- l) Koordination und Überwachung der Verwaltung und der Allokation von Drittmitteln sowie Erarbeitung einer definitiven Drittmittel-Regelung.

Kompetenzeinschränkungen

§ 6. Die Kompetenz bezüglich Gestaltung und Inhalt der medizinischen Lehre und Forschung sowie die Organisation der Medizinischen Fakultät verbleiben bei der Universität.

² Die Kompetenz zur Gestaltung der stationären Spitalversorgung verbleibt bei den beiden Regierungen.

Geltungsdauer

§ 7. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 2 Jahren ab Inkraftsetzung. Sie verlängert sich in der Folge automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Berücksichtigung einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Barbara Schneider

Dr. Robert Heuss

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Die Präsidentin

Der Landschreiber

Elsbeth Schneider-Kenel

Walter Mundschin

Basel, den

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. Ulrich Vischer

Joakim Rüegger

Anhang zur Vereinbarung über die Aufgaben und Kompetenzen eines gemeinsamen Steuerungsausschusses Medizin (SAM) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der Universität Basel

Die zu Gunsten der Klinischen Lehre und Forschung aus dem Globalbudget der Universität auszuscheidenden Mittel belaufen sich für die Leistungsperiode 2007 – 2009 auf CHF 79,0 Mio. (Stand 1. Januar 2007).

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Barbara Schneider

Dr. Robert Heuss

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Die Präsidentin

Der Landschreiber

Elsbeth Schneider-Kenel

Walter Mundschin

Basel, den

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. Ulrich Vischer

Joakim Rüegger